



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 217/2023**  
**vom 22. September 2023**  
**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des**  
**EWR-Abkommens [2024/969]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2023/175 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf 2-Methyloxolan <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54zzzzi (Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 L 0175**: Richtlinie (EU) 2023/175 der Kommission vom 26. Januar 2023 (Abl. L 25 vom 27.1.2023, S. 67)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2023/175 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 23. September 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> Abl. L 25 vom 27.1.2023, S. 67.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2023.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Pascal SCHAFHAUSER

---